

Anlage 5

Von: Andreas Bauch
An: Hans.Seeberg@mi.brandenburg.de
Datum: 3.11.04 11.16 Uhr
Betreff: Anwendung der EigV

Sehr geehrter Herr Berwig,

ich bin Mitarbeiter der participationsverwaltung der Stadt Cottbus und u. a. zuständig für die Eigenbetriebe der Stadt.

Bevor ich Ihnen meine Frage stelle, skizziere ich kurz den Sachverhalt:

Im Rahmen einer Sonderprüfung des „Konzerns Stadt Cottbus“ durch das zuständige Finanzamt gibt es Prüfungsfeststellungen zu angemeldeten Vorsteuerabzügen in Höhe von 2,5 Mio. Euro für den Umbau/Neubau der Sportstätten Stadion der Freundschaft und Lausitz-Arena, wovon bereits 1,5 Mio. € Vorsteuern aus dem Ausbau Stadion der Freundschaft durch das Finanzamt erstattet wurden.

Gemäß BFH-Urteil vom 31.05.2001 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sportanlagen sind ab 01.01.2005 alle Umsätze, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Sportanlagen getätigt werden zu 100 % zu versteuern. Entsprechende Vorsteuern werden in vollem Umfang mit der Voraussetzung gewährt, dass das Anlagevermögen dem Bereich zugeordnet ist, von dem es bewirtschaftet wird.

Das betitelte BFH-Urteil erlaubt die Option zur Steuerfreiheit der Vorjahre, welche vom Finanzamt noch nicht mit bestandskräftigen Verwaltungsakten veranlagt wurden. Für die Stadt Cottbus betrifft dies die Jahre ab 1997. Jedoch hat sich die Stadt Cottbus im Rahmen des BFH-Urteils für die 100 % Besteuerung aller ihrer Umsätze bei ihren Sportanlagen entschieden.

Wie bereits erwähnt, ist für die Vorsteuerziehung die Zuordnung der betreffenden Objekte in den Bereich, von dem diese bewirtschaftet werden, notwendig.

Die betreffenden Sportanlagen wurden mit Beschlüssen der Stadtverordneten 1997 bzw. 1998 aus dem Sondervermögen in das Vermögen der Stadt Cottbus zugeordnet.

Um das bestehende Risiko einer Rückzahlung bzw. einer Nichterstattung der gezogenen Vorsteuer für oben genannte Objekte für die Jahre 1997 - 2003 abzuwenden, sind die betreffenden Sportanlagen als betriebsnotwendiges Vermögen des Sportstättenbetriebes rückwirkend in den Eigenbetrieb einzugliedern. Die notwendige Beschlussvorlage wird voraussichtlich im Dezember 2004 in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus behandelt.

Bei erfolgter Zuordnung der Sportanlagen rückwirkend in das Sondervermögen ist eine zusammengefasste Bilanzberichtigung im Geschäftsjahr 2004 nach Rückfrage bei dem zuständigen Finanzamt nicht ausreichend. Die Sonderprüfungsstelle des örtlichen Finanzamtes, Frau Weber, fordert eine zusammengefasste Bilanzberichtigung für das Geschäftsjahr 2000 (für die Jahre 1997 - 2000) sowie daraus resultierend Änderungen der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der Geschäftsjahre 2001 - 2003.

Hier setzt nun meine Frage ein. Nach Öffnung der Jahresabschlüsse und Einarbeitung des Anlagevermögens sowie dessen Aufwend werden sich die Jahresergebnisse der Nachtragsprüfungen verschlechtern. Grundsätzlich sind Jahresfehlbeträge für die geänderten Jahresabschlüsse 2000 - 2003 zu erwarten.

Die Eigenbetriebsverordnung wurde am 04. September 2001 geändert. Nach der alten Fassung der EigV waren Jahresfehlbeträge, wenn die Finanzplanung in den kommenden Jahren keine Gewinne erwarten ließ, unverzüglich auszugleichen. Die Neufassung enthält wie bekannt diese Regelung nicht mehr und sieht nur noch zwingend die Liquiditätssicherung durch die Stadt vor.

Nach meiner Rechtsauffassung wende ich das Gesetz an, welches aktuell gültig ist. Auch wenn der betreffende Jahresabschluss 2000 zeitlich gesehen in den Wirkungskreis der damaligen EigV fallen könnte, ist diese nicht anzuwenden.

Sehr geehrter Herr Berwig ich bitte um die Beantwortung meiner Frage, ob es richtig ist, im oben

genannten Sachverhalt die aktuell gültige Fassung der EigV für den geänderten Jahresabschluss 2000 anzuwenden.

Für eine kurzfristige Beantwortung der Frage wäre ich Ihnen dankbar und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Andreas Bauch